

## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bei der Kleindorfer Kirche, 1. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in Allmendingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat in öffentlicher Sitzung am 26.01.2022 den Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche, 1. Änderung“ in der Fassung vom 17.01.2022/26.01.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan geänderten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ebenfalls in der Fassung vom 17.01.2022/26.01.2022 nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzungen beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Allmendingens westlich der Großen Schmiech. Der Geltungsbereich wird begrenzt, nach Westen durch die Kleindorfer Straße, nach Norden durch den Kleindorfer Kirchenweg und die Flurstücke Nr. 718/1 und 718. Nach Osten und Süden bildet die Schmiech die Grenze. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Abgrenzung des rechtsgültigen Bebauungsplans, in Kraft getreten am 19.12.2008.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.01.2022/26.01.2022, der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche, 1. Änderung“ und die geänderten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche, 1. Änderung“ in der Fassung vom 17.01.2022/26.01.2022 in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).

Der Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche, 1. Änderung“ besteht aus:

- Planzeichnung in der Fassung vom 17.01.2022/26.01.2022,

- Deckblatt der Neufassung der Örtlichen Bauvorschrift, Teil C, 1.1 vom 17.01.2022/26.01.2022,
- Textteil der planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.12.2008 mit ihrer weiteren Gültigkeit

beigefügt sind:

- Begründung zur Änderung vom 17.01.2022/26.01.2022,
- Begründung in der Fassung vom 19.12.2008

Die Unterlagen können bei der Gemeinde Allmendingen, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Des Weiteren können die Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, unter: <https://allmendingen.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, bei der Gemeinde gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Allmendingen, 25.03.2022

gez. Florian Teichmann  
Bürgermeister